

Große Teile der Öffentlichkeit scheinen nicht mehr davon überzeugt zu sein, dass sich das Urheberrecht auf dem richtigen Weg befindet. Bei vielen hat sich offenbar der Eindruck durchgesetzt, dass man bei der Expansion urheberrechtlichen Schutzes zu weit gegangen ist. Indem das Urheberrecht in der urheberrechtspolitischen Debatte – von professionellen Interessenvertretern der Verwerterindustrie mit ihrem steten Verlangen nach einem Mehr an Schutz befördert – immer mehr als alleiniges Recht des Urhebers bzw. Rechteinhabers verstanden und wahrgenommen wird, ist immer häufiger die Erwartung eines gerechten urheberrechtlichen Interessenausgleichs enttäuscht worden. Anstatt den ebenso berechtigten Interessen der aktiven und passiven (End-) Nutzer auch im digitalen Kontext ausgewogen zu ihrer Durchsetzung zu verhelfen, hat der europäische wie der nationale Gesetzgeber die drohende Aushöhlung urheberrechtlicher Regulierung durch die Möglichkeit vertraglichen und technischen Schutzes vielmehr mit einer fatalen Privatisierung der Regulierung beantwortet¹⁶⁸⁸. Die zusätzlich durch einen allgemein vergrößerten Schutzzumfang und eine fragwürdige Schutzdauer hervorgerufene Schutzausdehnung droht, kreativ-schöpferische Nutzungen bestehender und damit die Entstehung neuer Werke zu be- oder sogar zu verhindern, den wissenschaftlichen Fortschritt zu bremsen, den für eine Demokratie unerlässlichen öffentlichen Diskurs zu erschweren, die Selbstbestimmungsrechte der im Markt für Kulturgüter Beteiligten zu schmälern und in für juristische Laien nicht nachvollziehbarer Weise alltägliche Nutzungshandlungen im digitalen Umfeld zu kriminalisieren. Der in Folge zu beobachtende weitverbreitete Akzeptanzverlust des Urheberrechts hat sich mittlerweile zu einer massiven Legitimationskrise des Urheberrechts ausgewachsen.

Will der Gesetzgeber das Urheberrecht gegen den erhöhten rechtspolitischen Druck abhärten, seine gesellschaftliche Akzeptanz festigen und Schutzfunktionen zurückerobern, die im Zuge der vielleicht zu hektischen Kodifizierungswelle des vergangenen Jahrzehnts als Antwort auf die digitale Herausforderung preisgegeben worden sind, ist daher ein grundsätzliches Überdenken der überkommenen urheberrechtlichen Grundannahmen und Instrumentarien erforderlich. Die Legislative und die sie begleitende Urheberrechtswissenschaft können dabei auf Dauer nur erfolgreich sein, wenn sie bereit sind, den Anliegen der werknutzenden Allgemeinheit angesichts der festzustellenden Schutzausdehnung verstärkt Rechnung zu tragen. Der wachsenden Gleichgültigkeit gegenüber dem Urheberrecht in weiten Gesellschaftskreisen nur durch immer schärfere Sanktionen und »Anti-Raubkopierer«-Kampagnen zu begegnen, mag zwar eine breitere Öffentlichkeit für die Urheberrechtsproblematik sensibilisieren. Der konfrontative Ansatz eines einseitigen, strafbewehrten Schutzausbaus greift aber zu kurz und befördert letztlich nur eine weitere Verschärfung der Spannungen zwischen Urhebern, Nutzern

1688 Wiebe, Zum Funktionswandel des Urheberrechts im digitalen Umfeld, in: FS Kilian, S. 603, 620.

und Verwertern und damit letztlich eine destruktive Eigendynamik in Richtung eines fortschreitenden Akzeptanzverlusts des Urheberrechts. Zwang allein wird den grassierenden Akzeptanzverlust des Urheberrechts nicht abwenden können. Die Wahrscheinlichkeit, dass Recht befolgt und als legitim begriffen wird, steigt eher mit der zu fördernden Einsicht seiner Adressaten, dass dieses Recht notwendig, vernünftig, sachgerecht und fair ist¹⁶⁸⁹. Deshalb verdienen die Überwindung der andauernden Legitimationskrise des Urheberrechts und die eng mit ihr verknüpfte relativ einseitige Schutzausdehnung allerhöchste Aufmerksamkeit.

Das Urheberrecht steht somit an einem Scheideweg. Will man der werknutzenden Allgemeinheit wieder das Gefühl vermitteln, dass man die Herausforderungen der Informations- bzw. Wissensgesellschaft versteht und wirkungsvolle Instrumentarien hat, sie zu bewältigen, so bedarf es einer grundlegenden Revision des geltenden Urheberrechts. Man kann das Vertrauen in das Urheberrecht nur wiedergewinnen, wenn man eine klare und überzeugende programmatische Neuausrichtung präsentiert, aus der hervorgeht, in welche Richtung dieses Rechtsgebiet sich in Zukunft bewegen soll, und wenn man gleichzeitig demonstrieren kann, dass man nicht nur die theoretischen Erklärungsmodelle, sondern auch konkrete Gestaltungsoptionen hat, diese Neuausrichtung zu verwirklichen.

Einen Beitrag zu dieser dringend erforderlichen Legitimationsverschaffung können möglicherweise die in dieser Arbeit auf Grundlage eines integrativen Rechtfertigungsmodells vorgeschlagene explizite Nutzerschutzdoktrin und die mit ihr verknüpften Reformvorschläge liefern. Mit einem ebenbürtig neben dem Urheberschutz in einer Normzweckklausel verankerten Nutzerschutz könnte der Gesetzgeber demonstrieren, dass er die berechtigten Interessen der Nutzer an einem aktiven und selbstbestimmten Umgang mit Geisteswerken prinzipiell für ebenso wichtig hält, wie den unverändert erforderlichen materiellen und ideellen Interessenschutz des Urhebers in Bezug auf das von ihm geschaffene Werk. Eine solche Normzweckerstreckung auf den Nutzerschutz wäre ein wichtiges rechtspolitisches Signal und lieferte ein Korrektiv, um einer gegenwärtig zu einseitigen Schutzausdehnung im Wege der Auslegung und der künftigen Ausgestaltung des Urheberrechts entgegenzuwirken. Die darüber hinaus hier exemplarisch vorgeschlagene Verkürzung und Flexibilisierung der Schutzdauer, der Ausschluss des

1689 Ähnlich *Stallberg*, Urheberrecht und moralische Rechtfertigung, S. 26: »Dass eine gesetzliche Regelung als Recht erkannt und befolgt wird, basiert zuletzt auf *außerrechtlichen* Grundlagen. Diese bestehen in erster Linie in der *Einsicht*, ein bestimmter Normkomplex sei im Großen und Ganzen moralisch vernünftig.«. Und weiter auf S. 335: »Ohne Erneuerung dieser Einsicht wird das Urheberrecht auf Dauer nicht zu haben sein; durch Zwang allein wird es seinem schleichenden Autoritätsverlust nicht entgehen können.«. Schon *Max Weber*, *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 16, hat darauf hingewiesen, dass »der Umstand, daß (...) die Ordnung mindestens einem Teil der Handelnden auch als vorbildlich oder verbindlich und also geltend *sollend* vorschwebt, (...) naturgemäß die Chance (steigert), daß das Handeln an ihr orientiert wird, und zwar oft in sehr bedeutendem Maße.« (Hervorhebung im Original).

Unterlassungs- und Beseitigungsanspruchs im Falle bearbeitender Nutzungen von orphan works, die Abstandnahme vom überholten Dogma der engen Schrankenauslegung, eine nutzer- bzw. kreativenfreundlichere Schrankenausgestaltung (insbesondere durch ein verstärktes Setzen auf Liability Rules), die Flexibilisierung des zu starren Schranken catalogs durch eine ergänzende Generalklausel, die durchsetzungsstarke Ausgestaltung der digitalen Privatkopie (zumindest in einem engen, näher zu beziffernden Umfang) sowie die Gewährleistung eines Mindestmaßes an Nutzerautonomie angesichts überbordender technischer und vertraglicher Nutzungsrestriktionen bergen in ihrer Summe ebenfalls die Chance auf eine Akzeptanz- und Legitimitätssteigerung für das Urheberrecht. Da die meisten dieser Forderungen eine Änderung internationalen bzw. primär des ohnehin revisionsbedürftigen europäischen Urheberrechts verlangen, ist evident, dass diese Zukunftsaufgabe nicht allein vom nationalen Gesetzgeber bewältigt werden kann.

Das Urheberrecht steht heute vor der schwierigen Herausforderung, auch im digitalen Umfeld ein Instrument zu bleiben, das die ideellen Interessen des Urhebers in Bezug auf sein Werk schützt (*Prinzip der persönlichkeitsrechtlichen Interessenwahrung*), der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes dient (*Alimentations- und Amortisationsprinzip*) und dabei zugleich – und das ist entscheidend – das individuelle Selbstbestimmungs- sowie Zugangs- und Verwendungsinteresse der Werknutzer schützt, um auf diese Weise für jeden die aktive wie passive Teilnahme am kulturellen Leben der Gemeinschaft und die Teilhabe an den Errungenschaften der Wissenschaft zu ermöglichen (*Partizipationsprinzip*). Nur wenn das Urheberrecht auf diese Weise den kulturellen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Fortschritt fördert und eine offene, insbesondere durch autonome Selbstbestimmung, Pluralismus und kulturelle Vielfalt geprägte Kultur verwirklichen hilft, ist seine Existenz berechtigt. Wenn diese Arbeit einen Beitrag leisten konnte, damit diese große Herausforderung gemeistert wird, hat sie ihr Ziel erreicht.

